

ganz besondern Wert und zeigen von neuem, wie unerlässlich, aber auch wie fruchtbringend es ist, den Kundgebungen im Leben und in der Verfassung der Kirche bis auf die ältesten Ansätze nachzugehen. Namentlich kann man die erste dieser Untersuchungen als ein Kabinettstück klarer und überzeugender Beweisführung ansehen; denn hier wird an Hand der ältesten Beichtbriefe oder Confessionalia der Begriff der *Indulgentia plenaria* genetisch mit vollster Deutlichkeit entwickelt und vor allem die von katholischen Forschern zwar stets gelegnete, von Protestanten aber immer wieder behauptete Vergebung der Sündenschuld (anstatt Sündenstrafe) durch den Ablass für immer durch den urkundlichen Nachweis widerlegt, dass die *remissio peccatorum* oder *remissio culpae* früher wie jetzt an die vorgängige gültige Beichte gebunden war. Dieses Ergebnis bildet unstreitig einen Glanzpunkt des Buches, da es ohne heftige Polemik helles Licht über eine vielumstrittene Frage verbreitet. Den Portiunkula-Ablass, der des organischen Zusammenhanges mit den Regeln der Pönitentie fast vollständig entbehrt, lässt G. dabei ausser Betracht; doch wird sein Buch für die Aufhellung auch dieses Gegenstandes, die bereits von anderer Seite angekündigt ist, vortreffliche Dienste leisten.

Mit derselben Sorgfalt wie die Darstellung im ersten Teile sind im zweiten die Quellen bearbeitet, deren reiche und sachgemässe Auswahl der Billigung aller Kanonisten und Rechtshistoriker sicher sein kann. Und das ganze Werk wird wohl für immer an die Stelle des vor fast 200 Jahren erschienenen des Vincentius Petra treten, das bis jetzt unserer Kenntnis der Pönitentie in der Hauptsache zu Grunde lag. Ein genaues Personen- und Sachregister, das schon zu diesem ersten Bande sehr nützlich gewesen wäre, soll dem 2. Bande beigegeben werden.

E h s e s.

Johann Baptist Götz, *Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535*. Mit urkundlichen Beilagen (L. Pastor, Erläuterungen und Ergänzungen etc. 5. Bd., 3. und 4. Heft). XX und 291 S. Freiburg 1907, Herder.

In dem Buche wird eine Kleinarbeit auf geschichtlichem Boden geleistet, die an Ausdehnung und Vollständigkeit kaum zu übertreffen sein dürfte, obschon dieselbe « in jenen Stunden » geleistet werden musste, « welche die Diasporaseelsorge für das Studium übrig liess ». So hat Götz, um nur von den benutzten Archivalien zu reden, aus den

Beständen der Kreisarchive zu Nürnberg und Bamberg, des bischöflichen Archives zu Eichstätt, des Stadtarchives zu Ulm, des Hohenzollern-Archives zu Charlottenburg in jahrelanger Geduldprobe seine Forschungen gemacht sowohl über die Markgrafen und ihre Regierung im ganzen, als über Städte, Flecken, Dörfer, namentlich über Klöster und Kirchen im besondern. Der Darstellung ist es nun freilich bei dieser Fülle von Bausteinen kleinen und kleinsten Formates nicht so leicht geworden, immer anziehend und kunstvoll zu bleiben; aber seinen Hauptzweck « in aller Objectivität eine quellenmässige Darstellung zu liefern, welche die Nachprüfung der gewonnenen Resultate ermöglichen sollte », hat Götz ganz gewiss erreicht und sich dadurch ein grosses Verdienst um diejenigen erworben, welche Welt- oder Zeitgeschichte schreiben und sich nichts anderes wünschen können als zahlreiche solcher quellensicheren Monographien. Über manche wichtige Kapitel der deutschen Geschichte gibt das Buch willkommenen Aufschluss, so über die wechselnde Haltung des Markgrafen Kasimir (1521-1527), der zwar zuletzt von der Neuerung zurücktrat und als Katholik starb, aber doch bereits durch starke Eingriffe in Klostergut und kirchliche Gerichtsbarkeit dem Grundsatz *„cuins regio eius religio“* stark vorgearbeitet hat. Sein Bruder und Nachfolger Georg ist bereits Meister in der Handhabung dieses Grundsatzes nach ausgesprochener protestantischer Richtung; man könnte sogar sein Vorgehen als ein typisches Bild dafür betrachten, wie es durch die Ablenkung der Kaisergewalt, durch die Auflösung des schwäbischen Bundes, durch die Hülflosigkeit der beteiligten Bischöfe geschehen konnte, dass die Bevölkerung der Markgrafschaft, die im ganzen wenig Sehnsucht nach dem neuen Evangelium zeigte, nirgendwo Schutz und Stütze fand gegen den planmässigen Umsturz des Alten, dessen treibender Urheber, Georgs Kanzler Vogler, erst gestürzt wurde, als das Werk vollzogen war und die Verhältnisse den Kaiser zur Anerkennung zwangen. Auch der Nürnberger Ratschreiber Lazarus Spengler spielt viel hinein, wie überhaupt Nürnberg mit Georg gemeinsame Sache machte, wodurch die Neuerung dort ein geschlossenes Ländergebiet von beträchtlichem Umfang gewann. Von besonderem Werte sind daher die Abschnitte, welche über die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung handeln. Etwas unklar finde ich freilich dabei auf S. 123 f. die Auseinandersetzungen über Privatmesse, »Winkelmesse«, *missa sicca*. Jedenfalls hat Luther, wenn er in seiner bekannten Weise gegen Privat- oder »Winkelmesse« kämpft, nicht die sogenannte *missa sicca* im Auge, sondern die katholische Messe als solche in ihrem Opfercharakter, mit dem sich seine

Rechtfertigungslehre nicht vertragen konnte. Im Schlusskapitel zieht G. einen Vergleich der sittlichen Zustände vor und nach der Glaubenspaltung, mit dem Ergebnis, dass diese keineswegs eine Besserung brachte.

Das Buch reiht sich nach Inhalt und Form würdig den übrigen der Sammlung an. Mit Absicht ist namentlich alles vermieden, was der Darstellung nach der einen oder andern Seite einen polemischen Beigeschmack hätte geben können.

Ehres.

A. Weiss, *Historia ecclesiastica*. Tom I. Graecii et Viennae 1907, 4°, XII und 798 S. — Preis ungeb. M 12.

An guten Lehr- und Handbüchern für den akademischen Gebrauch sowie zu weiteren Studien ist auch katholischerseits zur Zeit kein Mangel, was W., der übrigens im Titel nicht angibt, ob seine auf zwei Bände berechnete Kirchengeschichte Lehrbuch oder Handbuch sein soll, nicht nur im Vorwort anerkennt, sondern auch dadurch zu verstehen gibt, dass er sich ziemlich weitgehend an Arbeiten, wie die Knöpflers ist, anschliesst. Der Verfasser wird die ganze Kirchengeschichte zur Darstellung bringen, ein Vorteil da, wo akademischer Lehrer und Hörer in ernster Arbeit zusammenwirken. Doch sprechen auch für den neuestens lautbar gewordenen Wunsch, es möchten die drei Hauptperioden der Kirchengeschichte von verschiedenen Kirchenhistorikern zur Darstellung gebracht werden, nicht wenige Gründe. Bekannt ist sodann die Differenz, die bei der Frage entsteht, ob die christliche Archäologie und Kunstgeschichte in einem kirchengeschichtlichen Werk für akademische Vorlesungen Aufnahme finden soll. W. ist in diesem Punkt der behandelnden Ansicht Funks beigetreten.

Das Buch W.'s ist gemäss Vorschrift in Oesterreich lateinisch geschrieben. Es schlägt den chronologisch-systematischen Weg ein, nicht den rein chronologischen (Möller-Schubert). In der Anordnung und Einteilung des Stoffes folgt es dem Vorgang Knöpflers. Ein Urteil über seinen wissenschaftlichen Wert erspart uns der Hinweis auf die Kritik, mit welcher Knöpflers Buch seinerzeit besprochen worden ist. In manchen Punkten geht W. weiter, bringt die Literatur ausführlicher bei und erörtert einzelnes eingehender: Begriff der Kirche, Geschichte Israels, Ausbreitung des Christentums, Gnostizismus, Berufung und „Approbation“ der Konzilien, Konzilsverhandlungen, Honoriusfrage, karolingische Schenkungen, Hofhaltung Karls d. Gr., Pseudoisidor, pragma-